Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

N 1 Minderheide

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

Gemarkung Stemmer

Flur 11

Flurstücke 880, 844 tlw. und 854 tlw.

ca. 31,0 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 490369

(nördlichster Punkt) Hochwert 5797119

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung standorttypischer, naturnaher Lebensräume bestehend aus Magerwiesen, bodensauren Magerrasen, Heidefläche, Feuchtgrünland, naturnahen Kleingewässern, Gebüschen und naturnahen Feldgehölzen,

- zur Erhaltung und Entwicklung der seltenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Zwergbinsen sowie von Feucht- und Nassstandorten mit Feuchtwiesenbrachen und Binsenriedern mit seltenen und bedrohten Pflanzenarten, wertgebende Arten sind insbesondere
  - Blasen-Segge (*Carex vesicaria*),
  - Blutwurz (*Potentilla erecta*),
  - Borstgras (*Nardus stricta*),
  - Dreizahn (*Sieglingia decumbens*),
  - Englischer Ginster (*Genista anglica*),
  - Englisches Fingerkraut (*Potentilla x anglica*),
  - Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*),
  - Igel-Segge (*Carex echinata*),

Das Naturschutzgebiet befindet sich direkt an der westlichen Plangebietsgrenze, nördlich der Ortschaft Hahlen. Das Gebiet stellt einen gut ausgebildeten Biotopkomplex aus Magerwiesen, bodensauren Magerrasen, Feuchtgrünland, Heidefläche, naturnahen Kleingewässern, Gebüschen und naturnahen Feldgehölzen dar, der durch eine hohe Artenvielfalt und eine hohe struktureile Vielfalt geprägt ist.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind die blütenreiche Ausbildung ruderaler Glatthaferwiesen mit Magerkeitszeigern, die stark vernässten Feuchtwiesenbrachen, der am Westrand vorkommende Magerrasen sowie die Heidefläche besonders schützenswert.

Die Glatthaferwiese im Osten des Gebietes ist als Lebensraumtyp von europäischer Bedeutung kartiert (FFH-LRT 6510, in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit einem **Punktmuster** dargestellt), die vorhandenen Kleingewässer sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Neben der hohen vegetationskundlichen Bedeutung stellt das Schutzgebiet einen wichtigen Lebensraum für seltene und gefährdete Amphibien-, Libellen- und Heuschreckenarten dar. Erwähnenswerte Arten sind: Laubfrosch, Kreuzkröte, Kammmolch, Südliche Binsenjungfer, Gefleckte Heidelibelle,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- Portulak (*Peplis portula*), - Schlammling (*Limosella aquatica*), - Zierliches Tausendgüldenkraut (*Centaurium pulchellum)*,	Große Goldschrecke, Säbeldornschrecke, Wiesengrashüpfer und Kurzflügelige Schwertschrecke. Das Gebiet ist außerdem wertvoll für Schmetterlinge und Brutvögel der halboffenen Kulturlandschaft.
• zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für europäische Vogelarten, die das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen, wertgebende Arten sind insbesondere - Feldschwirl (*Locustella naevia*), - Feldsperling (*Passer montanus*), - Kuckuck (*Cuculus canorus*), - Mäusebussard (*Buteo buteo*),	Die Minderheide besitzt vor allem aufgrund der positiven Bestandsentwicklung des stark gefährdeten Laubfrosches eine besondere Bedeutung für den Amphibienschutz. Das Gebiet liegt zudem im Bereich eines ausgesprochenen Verbreitungsschwerpunktes des Laubfrosches. Dieses erstreckt sich im Flachlandbereich des Kreises Minden-Lübbecke zwischen Minden, Lübbecke, Petershagen und Rahden. Die Minderheide spielt daher auch eine wichtige Rolle bei der Vernetzung der Laubfroschlebensräume.
• Zur Entwicklung des Gebietes als Brut- und Nahrungshabitat für die Vogelarten - Bekassine (*Gallinago gallinago*), - Feldlerche (*Alauda arvensis*), - Kiebitz (*Vanellus vanellus*), - Steinkauz (*Athene noctua*), - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),	Die Klimafolgenkarten im GEOportal des Kreises Minden-Lübbecke zeigen, dass im Plangebiet extreme thermische Belastungen mit PET-Werten >41°C an einem sommerlichen Strahlungstag auftreten können. Aufgrund zunehmender Hitze- und Trockenphasen der letzten Jahre trocknen die Stillgewässer immer schneller aus. Daher muss durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Gewässervertiefungen, diesem Trend entgegengewirkt werden.
• zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für Heuschrecken, wertgebende Arten sind insbesondere - Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*), - Kurzflügel. Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), - Säbeldornschrecke (*Tetrix subulata*), - Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*),	Wegen der zahlreichen Strukturen hat das Gebiet ein hohes Potential für die weitere Entwicklung als vielfältig strukturiertes Offenlandbiotop mit zahlreichen Kleingewässern in unterschiedlichen Ausprägungen und Altersstadien. Aufgrund der ausgedehnten ruderalen Glatthaferwiesen, Magerrasen und des Feuchtgrünlandes in mosaikartiger Verzahnung mit Gebüschen, Feldgehölzen und Stillgewässern besitzt das Landschaftsbild hier den Charakter einer halboffenen, überwiegend extensiv genutzten Landschaft und hebt sich damit deutlich von der umgebenden Kultur-und Siedlungslandschaft ab.
• zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für Amphibien, wertgebende Arten sind insbesondere - Laubfrosch (*Hyla arborea*),	Im Gebiet kommen ausschließlich Pseudogleyböden (staunässebeeinflusste Böden) vor.
• zur Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für die Amphibien- und Reptilienarten - Kammmolch (*Triturus cristatus*), - Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), - Kreuzkröte (*Bufo calamita*), - Zauneidechse (*Lacerta agilis*),	
• zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als ganzjähriger Lebensraum für Libellen, wertgebende Arten sind insbesondere - Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*), - Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*),	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit einer halboffenen, überwiegend extensiv genutzten Landschaft, die sich deutlich von der umgebenden Kultur-und Siedlungslandschaft abhebt,

- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer und Feldgehölze für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsenke und Wasserspeicher.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Minderheide** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;

b) die Flächen außerhalb der besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;

c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;	
e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;	Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden.
h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Pilze einzubringen;	
i) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen;	Hierunter fällt auch das Geocaching.
j) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;	
k) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
l) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien,	Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;	
m) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern;	Hierzu zählen auch die Quellen.
n) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.
o) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhalft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;	
p) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche durchzuführen oder Nachsaaten ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;	
q) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen oder zu lagern;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein.
r) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist auszubringen oder zu lagern;	
s) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;	
t) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;	Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
u) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;	Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

v) Erstaufforstungen vorzunehmen;

w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

x) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

y) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), k), l), m), n), o), p), q) und w);

b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben k), k), l), m), n), o), q), r), s), t), u) und v);

c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;	
f) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;	
g) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
h) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe x) sowie Absatz 4, Buchstabe i);	Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
i) folgende Arten von Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen: - Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW, - zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung;	
j) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;	
k) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;	
l) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
m) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;	
n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen m Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;	Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
o) Unterhaltungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;	Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten.
p) Die sportlichen Tätigkeiten Laufen, Joggen, Walken oder Radfahren auf den befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wegen und Plätzen;	
q) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;	
r) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen;	
s) der jährlich einmalige Aufbau und das Abbrennen eines Osterfeuers sowie die umweltgerechte Entsorgung von Asche und Müll einschließlich des Betretens des Bereiches durch Zuschauer und Hilfskräfte in bisheriger Art und in bisherigem Umfang auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **A** gekennzeichneten Fläche;	
t) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Zuwegung zur ehemaligen Bunkeranlage im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;	
u) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das **N 1 Minderheide** nicht festgesetzt, da bereits ein detaillierter Pflege- und Entwicklungsplan vorliegt (s. Nachrichtliche Darstellungen).
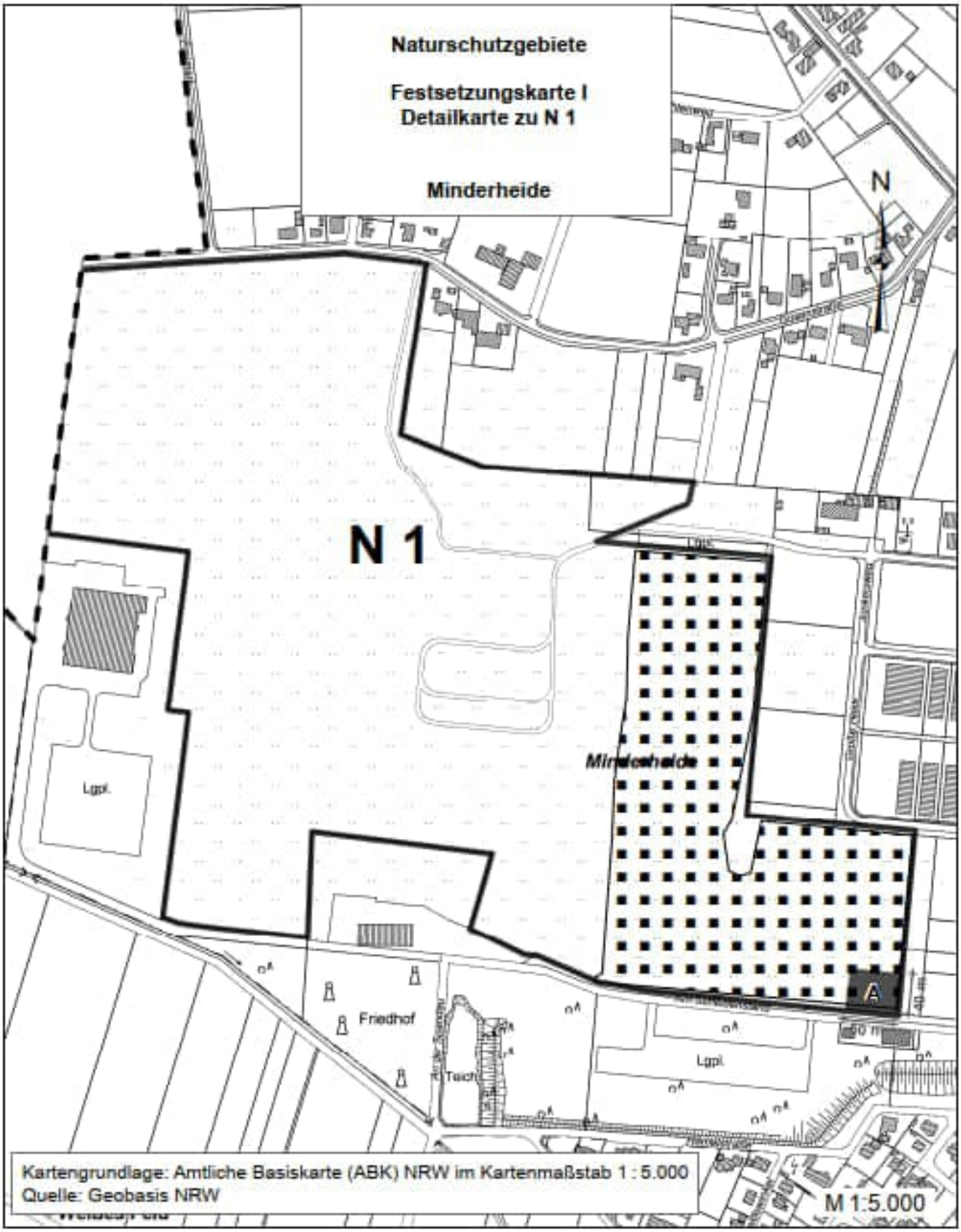
Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**